

II. Beihilfe (§ 27 StGB)

2. Beihilfehandlung: Hilfeleisten

- Negative Voraussetzung der Beihilfe ist, dass die Handlung nicht so gewichtig ist, dass sie Tatherrschaft verschafft.
- Das Hilfeleisten kann durch Rat oder Tat erfolgen, man könnte hier auch von kognitiver oder physischer Beihilfe sprechen (Rengier AT § 45 Rn. 85 ff.)
 - Beschaffung von Informationen über ein Tatobjekt, die Möglichkeiten der risikolosen Begehung etc.
 - Ausführung von Hilfshandlungen wie Halten einer Leiter, Beschaffen von Einbruchswerkzeugen oder Tatwaffen, Aufbrechen eines Safes etc.
- Es muss sich nicht um eine Handlung im Stadium der Tatausführung handeln, so dass insbesondere die Hilfe bei der Tatplanung und Tatvorbereitung eine Beihilfehandlung sein kann (vgl. Rengier AT § 45 Rn. 83).

II. Beihilfe (§ 27 StGB)

2. Beihilfehandlung: psychische Beihilfe

- Streitig ist die Möglichkeit sog. psychischer Beihilfe, die allein im Bestärken des bereits gefassten Tatentschlusses besteht (Aufmuntern, Bekräftigen; Zusage von Hilfe nach der Tat etc.)
- Insbesondere kommt als psychische Beihilfe die objektiv überflüssige Hilfe in Betracht (Besorgen eines Schlüssels, der nicht gebraucht wird, vgl. Rengier AT § 45 Rn. 99).
- BGH NStZ 2012, 347, 348: „Von Beihilfe, die objektiv die Tat fördert, braucht der Haupttäter nichts zu wissen (...BGHSt 6, 248, 249 f.). Die bloße, objektiv die Tat nicht fördernde Anwesenheit am Tatort kann „psychische“ Beihilfe sein (BGH NStZ 1995, 490, 491), aber nur, wenn sie dem Haupttäter bekannt ist.“
- Die h.M. lässt auch diese Hilfeleistung ausreichen, um eine Strafbarkeit nach § 27 StGB zu begründen.
- Nicht ausreichend sind die bloße Anwesenheit oder innere Billigung.
- Voraussetzung ist die objektive aktive Förderung oder Erleichterung der Tat des Haupttäters (vgl. Rengier AST § 45 Rn. 90).

II. Beihilfe (§ 27 StGB)

2. Beihilfehandlung: Kausalität des Hilfeleistens

- Scheinbar umstritten ist auch die Frage, ob die Hilfe für die Tatbegehung kausal sein muss (wohl ein Scheinproblem: *Roxin AT § 26 Rn. 187*).
- Hier ist vorzuschicken: Von keiner Seite wird gefordert, dass die Hilfe *conditio sine qua non* für die Tatbegehung als solche sein muss.
- Die Hilfe muss sich jedoch irgendwie im Stadium der Tatausführung noch auswirken.
- *Beispielsfall: A trägt dem Einbrecher B die Leiter zum Tatort. B hätte sie aber auch leicht selbst tragen können (Rengier AT § 45 Rn. 97).*
 - BGH: Es reicht aus, wenn die Handlung des Gehilfen die Tatbegehung in irgendeiner Weise gefördert oder erleichtert hat (BGHSt 46, 107).
 - H.L.: Die Hilfe muss für die Tatbegehung in ihrer konkreten Art und Weise kausal geworden sein (Zufluss- oder Verstärkerkausalität).
 - Beide Auffassungen würden hier ein Hilfeleisten annehmen, weil das Schmierestehen die Tat gefördert hat, indem B die Tat ruhiger und sicherer begehen konnte.

II. Beihilfe (§ 27 StGB)

2. Beihilfehandlung: sog. Neutrale Beihilfe

- *V macht für den T einen Schlüssel nach. V weiß, dass T ein Gelegenheitseinbrecher ist. V nimmt in Kauf, dass T den Schlüssel verwenden will, um sich damit unbefugten Eintritt in eine Wohnung zu verschaffen und dort zu stehlen. Das ist V aber gleichgültig, weil er „nur seine Arbeit macht“. Mit Hilfe des Schlüssels begeht T einen Diebstahl.*
- Nach den allgemeinen Kriterien beurteilt, stellt ein solcher Fall eine Beihilfe dar. V hat zur Diebstahlstat des T Hilfe geleistet. Er hat auch mit dolus eventualis gehandelt, weil er die Möglichkeit eines Missbrauchs des Schlüssels für einen Diebstahl erkannt und in Kauf genommen hat.
- Folgt daraus, dass jeder, der bei dem Verkauf einer potenziell gefährlichen Sache damit rechnet, dass sie für eine konkrete Straftat missbraucht werden könnte und sich damit abfindet, Gehilfe und damit potenziell strafbar ist? Ist die Alltagshandlung also Beihilfe?

(vgl. Kretschmer Jura 2008, 270).

II. Beihilfe (§ 27 StGB)

2. Beihilfehandlung: sog. Neutrale Beihilfe

Lösungsansätze (b) und c) objektiv, d) subjektiv))

a)Strenge Auffassung: Es besteht kein Anlass die Strafbarkeit einzuschränken (*Beckemper Jura 2001, 163 ff.*).

→ Es besteht die Gefahr einer starken Einschränkung der Berufsfreiheit aus Art. 12 GG, wenn in jedem Fall ein Strafbarkeitsrisiko entsteht, in dem der Verkäufer/Dienstleister es für möglich hält, dass seine Leistung missbraucht wird.

b)Sozialadäquanz: Nach der entgegengesetzten Auffassung soll eine neutrale Handlung, die keinen unmittelbaren Bezug zum Rechtsgutsangriff aufweist (Versorgung mit Lebensmitteln etc.), keine taugliche Beihilfehandlung sein.

→ Auch der, der genau weiß, dass er Straftätern Lebensmittel für ihre Flucht verkauft, wäre straffrei.

II. Beihilfe (§ 27 StGB)

2. Beihilfehandlung: sog. Neutrale Beihilfe

- c) **Professionelle Adäquanz:** Berufstypische Handlungen sollen überhaupt keine Beihilfestrafbarkeit auslösen (*Hassemer wistra* 1995, 41 ff., 81 ff.).

→ Es entsteht die Frage, was berufstypische Handlungen sind, zudem ist unklar, ob berufstypische Handlungen auch dann aus dem Bereich der Strafbarkeit ausscheiden sollen, wenn sie zwar nicht verboten sind, aber typischerweise zur Begehung von Straftaten genutzt werden.

- d) **Differenziert subjektiverer Ansatz (h.M.):** Nur bei fehlendem deliktischen Sinnbezug soll eine Strafbarkeit ausscheiden (BGHSt 46, 107; *Rengier AT* § 45 Rn. 109 ff.)

Hält der Täter es „lediglich für möglich, daß sein Tun zur Begehung einer Straftat genutzt wird, so ist sein Handeln regelmäßig noch nicht als strafbare Beihilfehandlung zu beurteilen, es sei denn, daß von ihm erkannte Risiko strafbaren Verhaltens des von ihm Unterstützten war derart hoch, daß er sich mit seiner Hilfeleistung ‚die Förderung eines erkennbar tatgeneigten Täters angelegen sein‘ ließ.“ (BGHSt 46, 107, 112)

II. Beihilfe (§ 27 StGB)

3. Beihilfehandlung in zeitlicher Hinsicht

- **Unstreitig** kann die Beihilfe schon im Stadium der Tatvorbereitung geleistet werden (Beschaffen von Informationen zur Tatbegehung etc.)
- Ebenso unstreitig kann sie **nicht mehr nach Beendigung** der Tat geleistet werden: Wurde vor oder während der Tat Hilfe zugesagt, so handelt es sich um psychische Hilfeleistung durch Bestärken des Tatentschlusses.
- **Streitig** ist, ob Beihilfe noch im Stadium zwischen Vollendung und Beendigung der Tat möglich ist (sukzessive Beihilfe).

II. Beihilfe (§ 27 StGB)

3. Beihilfehandlung in zeitlicher Hinsicht

a) Sukzessive Beihilfe

- Nach h.M. ist Beihilfe auch dann noch möglich.
- Die für die Ablehnung der sukzessiven Mittäterschaft in dieser Phase genannten Argumente (keine Zentralfigur, keine Tatherrschaft) sind hier nicht anwendbar.

b) Keine Sukzessive Beihilfe

- Eine Mindermeinung verneint hier die Möglichkeit einer Beihilfe, da es sonst zu Überschneidungen mit dem Tatbestand der Begünstigung des § 257 kommen könne.
- Letztlich verstößt die h.M. wohl gegen Art. 103 II GG: Der Teilnehmer muß **zur Tat** beitragen.
- Die Tat (§ 11 I Nr. 5) ist die Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes. Wenn der vermeintliche Teilnehmer nicht mehr mitwirken kann, weil der Tatbestand schon erfüllt ist, kann er zur Tat nichts mehr beitragen.

II. Beihilfe (§ 27 StGB)

3. Beihilfehandlung in zeitlicher Hinsicht

a) Sukzessive Beihilfe

- Nach h.M. ist Beihilfe auch dann noch möglich.
- Die für die Ablehnung der sukzessiven Mittäterschaft in dieser Phase genannten Argumente (keine Zentralfigur, keine Tatherrschaft) sind hier nicht anwendbar.

b) Keine Sukzessive Beihilfe

- Eine Mindermeinung verneint hier die Möglichkeit einer Beihilfe, da es sonst zu Überschneidungen mit dem Tatbestand der Begünstigung des § 257 kommen könne.
- Letztlich verstößt die h.M. wohl gegen Art. 103 II GG: Der Teilnehmer muß **zur Tat** beitragen.
- Die Tat (§ 11 I Nr. 5) ist die Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes. Wenn der vermeintliche Teilnehmer nicht mehr mitwirken kann, weil der Tatbestand schon erfüllt ist, kann er zur Tat nichts mehr beitragen.

II. Beihilfe (§ 27 StGB)

4. Subjektiver Tatbestand

- Der Vorsatz der Beihilfe muß sich auf Haupttat und Hilfeleistung beziehen.
- Der Gehilfe muss die Haupttat nur in den wesentlichen Zügen ihres Unrechts kennen und ihre Angriffsrichtung erfassen.
- Er muß weder Einzelheiten, noch den Täter kennen (BGHSt 42, 135, 139):

„Bedingter Vorsatz reicht für die subjektive Tatseite der Beihilfe aus (...). Der Annahme eines Gehilfenvorsatzes steht nicht entgegen, daß der Angekl. nicht wußte, ob der Betrug des Haupttäters durch Veräußerung oder lediglich durch Beleihung der Edelsteine geschehen sollte, denn er hat nach den Feststellungen beide Möglichkeiten erkannt und gleichermaßen billigend in Kauf genommen.“

II. Beihilfe (§ 27 StGB)

BGH NStZ 2007, 230, 233 (Motassadeq-Fall)

„Insbesondere bedarf es keiner Kenntnis der „Unrechtsdimension“ der tatsächlich ausgeführten Anschläge. Denn das Maß des tatsächlich verwirklichten Unrechts im Sinne der Intensität der Rechtsgutsbeeinträchtigung oder der Zahl der durch den Tatbeitrag über die Vorstellung des Gehilfen hinaus geförderten weiteren Rechtsgutsverletzungen ist kein Umstand der Tat, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört und daher (...) – zur Begründung des Schuldspruchs wegen Beihilfe - vom Gehilfenvorsatz umfasst sein muss. Wer weiß oder zumindest für möglich hält und billigt, durch sein Tun ein Verhalten des Haupttäters zu fördern, das den Tatbestand einer Strafnorm erfüllt, ist somit auch dann der Beihilfe zu dieser Straftat schuldig, wenn der Haupttäter - durch den Gehilfenbeitrag gefördert - eine größere Zahl von rechtswidrigen Taten begeht oder den tatbestandsmäßigen Erfolg in schuldpruchrelevanter Weise in zahlreicheren Fällen verwirklicht, als es sich der Gehilfe vorgestellt hatte.“